

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1951

03.04.1951 - Mitteilung des Senats

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilung des Senats vom 3. April 1951.

1. Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Neustadtwall — Hohentorstraße — Westerstraße — Langemarckstraße S. 47

2. Aushändigung von Schuhbesohlscheinen an Wohlfahrtsempfänger, Rentner und Erwerbslose S. 48

Mitteilung des Senats

vom 3. April 1951.

1. Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Neustadtwall — Hohentorstraße — Westerstraße — Langemarckstraße.

Für das Gebiet zwischen Neustadtwall — Hohentorstraße — Westerstraße — Langemarckstraße soll ein neuer Bebauungsplan, bestehend aus Fluchtlinienplan, Staffelbauplan, Gewerbeplan und Plan über sonstige bauliche Bestimmungen festgesetzt werden.

Der neue Bebauungsplan sieht wegen der erforderlichen Verbreiterung der Langemarckstraße eine Zurückverlegung der Baulinie an dieser Straße um ca. 15 m vor. Die Baufluchten der drei übrigen begrenzenden Straßen bleiben, abgesehen von Eckabrundungen bei der Langemarckstraße, unverändert. Wegen der Verkehrsbedeutung dieser Straße soll die Einmündung der Gr. Johannisstraße für den Fahrverkehr aufgehoben und überbaut werden; ein Durchgang für Fußgänger und ein Wendepunkt für Fahrzeuge ist vorgesehen. Die Erschließung erfolgt zur Entlastung der Verkehrsstraße, soweit sich dies durchführen läßt, vom Blockinnern her, lediglich zwischen Neustadtwall und Gr. Johannisstraße mußte wegen vorhandener Gebäude hierauf verzichtet werden.

An die viergeschossige Randbebauung schließt sich in dem Teil zwischen Westerstraße und Gr. Johannisstraße eine erdgeschossige bebaubare Fläche an, die ihrerseits an einen privatgemeinschaftlichen Hof angrenzt; in dem Teil zwischen Gr. Johannisstraße und Neustadtwall liegt direkt hinter der gleichfalls viergeschossigen Randbebauung privater Hofraum. Nur bei Neustadtwall 48—52 ließe sich eine erdgeschossig bebau-

bare Fläche dazwischenlegen. Die Bebauung der Gr. Johannisstraße ist dreigeschossig vorgesehen, an sie schließt sich gleichfalls eine erdgeschossig bebaubare 2. Zone an.

Die Wulzenstraße soll zugunsten einer besseren Bebaubarkeit der Hohentorstraße etwas nach Südosten verlegt werden, der Trakt an der Südwestseite ist nur mit Garagen bebaubar, hier ist eine Verbreiterung der Straße auf 8 m geplant.

Um das Blockinnere bei genügender Entkernung doch ausnutzen zu können, ist zwischen Westerstraße 114/116 und Gr. Johannisstraße 223/225 ein dreigeschossiger, zwischen Gr. Johannisstraße 220 und Neustadtwall 53/54 ein zweigeschossiger Zwischentrakt geplant. Für die Grundstücke Langemarckstraße 93—105 und Neustadtwall 55—60 ist an der rückwärtigen Grundstücksgrenze eine erdgeschossige bebaubare Fläche ausgewiesen, ebenso ist ein 5,50 m breiter Streifen zwischen Gr. Johannisstraße 210 und Neustadtwall 48 vorgesehen.

Die Durchführung des Bebauungsplanes bedingt insbesondere wegen der recht erheblichen Verbreiterung der Langemarckstraße eine Grundstücksumlegung.

Die Deputation für das Bauwesen hat den folgenden Bericht erstattet. Der Senat schließt sich diesem Bericht an und bittet die Bürgerschaft um Beschließung des Bebauungsplanes, der in der Kanzlei der Bürgerschaft ausliegt.

Bericht der Deputation für das Bauwesen.

Der Bebauungsplan hat gemäß Beschluß der Senatskommission in der Zeit vom 10. November bis 23. November 1950 im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegen. In dieser Zeit sind 8 Einzeleinsprüche und 1 Sammeleinspruch eingegangen. Davon beziehen sich 3 Einsprüche auf den privatgemeinschaftlichen Hofraum in dem Baublock zwischen Hohentorstraße — Gr. Johannisstraße — Westerstraße und Langemarckstraße, 2 Einsprüche auf die Verbreiterung der Langemarckstraße und die Eckausklinkung am Neustadtwall, 3 Einsprüche auf Einzelheiten des Bebauungsplanes, während ein Einspruch lediglich einen Entschädigungsanspruch anmeldet.

1. Einsprüche, die sich auf den privatgemeinschaftlichen Hofraum beziehen:

- Nr. 3: Hohentorstraße 56
- Nr. 6: Hohentorstraße 58—60
- Nr. 7: Westerstraße 126

Es wird Einspruch erhoben gegen den privatgemeinschaftlichen Hofraum in dem Baublock zwischen Hohentorstraße — Gr. Johannisstraße — Westerstraße und Langemarckstraße.

Wenn in der Planung privatgemeinschaftliche Hofflächen ausgewiesen werden, so deshalb, weil von diesen Hofflächen die Belieferung der Grundstücke erfolgen soll und dadurch die Verkehrsstraßen — in diesem Falle die Westerstraße — zur Erhöhung der Sicherheit vom ruhenden Verkehr freigehalten werden können. Auch rein wirtschaftlich gesehen bedeuten die privatgemeinschaftlichen Hofflächen keine Verminderung der Nutzung, wenn man bedenkt, daß sie lediglich eine Zusammenfassung der ohnehin laut Bauordnung auf jedem Grundstück freizuhaltenden Hofflächen darstellen. Hierbei läßt sich der Vorteil einer

größeren Freifläche gegenüber mehreren kleinen Flächen schon aus hygienischen und feuerpolizeilichen Gründen nicht von der Hand weisen, ganz abgesehen von dem angeführten Vorteil einer rückwärtigen Belieferung. Es wird empfohlen, diese Einsprüche zurückzuweisen.

II. Einsprüche, die sich auf die Verbreiterung der Langemarckstraße und die Eckausklinkung am Neustadtwall beziehen:

- Nr. 4: Langemarckstraße 107—111
 - Nr. 8: Sammeleinspruch des Architekten Häussler.
- Es wird Einspruch erhoben

- 1. gegen die Verbreiterung der Langemarckstraße auf 30 bzw. 31,5 m, da eine solche weder planerisch noch verkehrstechnisch als notwendig erscheine,
- 2. gegen die Ausklinkung an der Langemarckstraße/Ecke Neustadtwall, die als nicht erforderlich und als Baugrundvergeudung angesehen wird.

Zu 1. Die Verbreiterung der Langemarckstraße ist Gegenstand zahlreicher Untersuchungen gewesen. Auch die Bürgerschaft hatte bereits in bezug auf die Breite der Straße einen Beschluß gefaßt, der dahin ging, die Langemarckstraße auf 35 m zu verbreitern. Eine Verbreiterung wurde jedoch gemäß Bericht der Bau-Deputation mit 30 bzw. 31,5 m an den Haltestellen der Straßenbahn für ausreichend angesehen. Die vorgesehene Verbreiterung beschränkt sich also offensichtlich nur auf das verkehrstechnisch unbedingt Notwendige. Der Bürgerschaft ist in diesem Sinne berichtet worden.

Es wird daher empfohlen, die Einsprüche in diesem Punkte zurückzuweisen.

Zu 2. Da die Durchführung der Umlegung im Gebiet Neustadt I den Fortfall der Eckausklinkung an der Langemarkstraße und dem Neustadtswall als zweckmäßig erscheinen läßt, wird empfohlen, den Einsprüchen in diesem Punkte — wie im beigefügten Deckblatt ersichtlich — stattzugeben, wonach auf dieser Straßenseite auf die Ausklinkung bei durchgehender viergeschossiger Bebauung verzichtet werden soll.

Soweit sich der Sammeleinspruch auch auf die privatgemeinschaftlichen Hofräume bezieht, sei auf die Entgegnung unter I verwiesen und in bezug auf die Überbebauung der Johannisstraße auf die Erwiderung auf den Einspruch Nr. 5 zu 1.

III. Einsprüche, die sich auf die Einzelheiten des Bebauungsplanes beziehen:

- Nr. 1: Westerstraße 114—116
- Nr. 5: Gr. Johannisstraße 204—208
- Nr. 9: Gr. Johannisstraße 210—220 und Neustadtswall 53—55.

Der Einspruch Nr. 1 wendet sich gegen die vorgesehene Staffel 1 für die durchgehende Bebauung auf den Grundstücken Westerstraße 114—116 und Gr. Johannisstraße 223—225, da diese nicht die Möglichkeit für die Aufrechterhaltung eines Sattlereibetriebes in der alten Form zuläßt. Es wird empfohlen, dem Einspruch — wie im beigefügten Deckblatt ersichtlich — stattzugeben, wonach die Baustaffel 3 auf den genannten Grundstücken ausgewiesen werden soll.

Der Einspruch Nr. 5 wendet sich

- 1. gegen die Überbauung der Einmündung der Gr. Johannisstraße in die Langemarkstraße und
- 2. gegen die Schließung der vorhandenen Einfahrt auf dem Grundstück Gr. Johannisstraße 204.

Zu 1. Um die Langemarkstraße in Anbetracht des in Zukunft von ihr aufzunehmenden Verkehrs weitgehend einmündungsfrei zu halten, kann die Einmündung der Gr. Johannisstraße nicht mehr beibehalten werden. Sie soll lediglich noch für Fußgänger benutzbar bleiben. Es geschieht deshalb im Interesse der An-

lieger, wenn der als Straße nicht mehr benötigte Grund aufgehoben und als bebaubar ausgewiesen wird. In der Umlegung wird anzustreben sein, dem Einsprucherhebenden im Hinblick auf seinen Geschäftsbetrieb grundstücksmäßig eine Verbindung zur Langemarkstraße auszuweisen, womit dem Einspruch in seinem Kernpunkt entsprochen werden dürfte.

Zu 2. Es wird empfohlen, diesem Punkt des Einspruchs stattzugeben, wonach — wie im beigefügten Deckblatt ersichtlich — die Tiefe der Überbauung der Großen Johannisstraße auf 7 Meter beschränkt wird und die Einfahrt somit erhalten bleiben kann.

Der Einspruch Nr. 9 wendet sich gegen die infolge der Planung angeblich erforderliche Grundstücksveränderung, die die Fortführung des vorhandenen Geschäftsbetriebes (Baustoffhandel) unmöglich machen würde.

Es kann sich hier nur um einen Irrtum handeln, da diese Grundstücke in gar keiner Weise verändert zu werden brauchen und der vorhandene Betrieb ganz bewußt in der Planung unangetastet bleibt.

Es wird daher empfohlen, den Einspruch als gegenstandslos zurückzuweisen.

IV. Einspruch, der sich mit Entschädigungsfragen befaßt.

Nr. 2: Langemarkstraße 91.

Es wird hier kein Einspruch gegen die vorgesehene Planung erhoben, sondern lediglich ein Ersatzanspruch angemeldet mit dem Hinweis, ein Ersatzgrundstück so zeitig auszuweisen, daß der Geschäftsbetrieb nicht unterbrochen werden muß.

Die Ausweisung eines Ersatzgrundstückes wird im Umlegungsverfahren geregelt werden, sie kann hier nicht Gegenstand eines Einspruches sein.

Die Deputation bittet Senat und Bürgerschaft, die Einsprüche in der vorstehenden Form zu erledigen und den Bebauungsplan zu beschließen.

gez. Theil
Vorsitzer

gez. Osterloh
Sprecher

2. Aushändigung von Schuhbesohlscheinen an Wohlfahrtsempfänger, Rentner und Erwerbslose.

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 16. November 1950 folgenden Dringlichkeitsantrag an die Deputation für das Wohlfahrtswesen und an die Finanzdeputation überwiesen.

„Die Finanzdeputation wird ersucht, Mittel bereitzustellen, um den Wohlfahrtsempfängern, Rentnern und Erwerbslosen sowie deren Angehörigen vierteljährlich Schuhbesohlscheine auszuhändigen.“

Die Deputation für das Wohlfahrtswesen hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 1950 gegen die Durchführung dieses Antrages erhebliche finanzielle Bedenken erhoben, da hierdurch unter Zugrundelegung von 20 000 Fürsorgeempfängern, 60 000 Rentnern, 48 000 Alu- und Alfuempfängern (einschließlich Angehörige) bei einem Durchschnittsbetrag von 6 DM je Schuhreparatur jährlich etwa 3 Millionen DM Kosten entstehen würden.

Die Deputation für das Wohlfahrtswesen hielt daher eine generelle Ausgabe von Schuhbesohlscheinen an den bezeichneten Personenkreis, die praktisch einer Erhöhung der Renten

und Unterstützungssätze gleichkäme, nicht für ratsam, sondern empfahl, im Haushalt 1951 höhere Mittel einzusetzen, um im Wege der individuellen Fürsorge im vermehrten Umfange Schuhbesohlscheine zusätzlich zu der laufenden Unterstützung auszugeben. Demzufolge sind auf Antrag des Senators für Arbeit und Wohlfahrt die Unterstützungsmittel für Kleidung und Hausgerät im Haushaltsvoranschlag 1951 von 117 700 DM auf 500 000 DM erhöht worden.

Die Finanzdeputation hat sich in ihrer Sitzung am 19. März 1951 dem Vorschlage der Deputation für das Wohlfahrtswesen angeschlossen.